

## Umzug/Wegzug aus der Gemeinde

U 02

### Ziel und Zweck – Grundsätze

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen. Insbesondere sind folgende Punkte bei einer Entscheidung zu berücksichtigen:

- die Grösse und Zusammensetzung der Familie;
- eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort;
- das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person;
- der Grad der sozialen Integration.

Im interkantonalen Verhältnis gilt das ZUG, im innerkantonalen das Sozialhilfegesetz (SHG). Für den Wohnortwechsel innerhalb des Kantons gilt somit das SHG, wobei die Regeln des ZUG (sinngemäss) anzuwenden sind.

Vor einem Wegzug aus der Gemeinde soll der bisherige Sozialdienst die wegziehende Person darauf hinweisen abzuklären, wie weit der künftige Mietzins, wenn weiterhin Sozialhilfe bezogen werden muss, in der neuen Gemeinde den Richtlinien entspricht und akzeptiert wird.

### Vorgehen

Die Kosten für den Wohnungswechsel müssen der Situation angepasst und möglichst günstig sein. Grundsätzlich sollen persönliche Ressourcen genutzt werden. Es ist primär Sache der Betroffenen, ihre Gegenstände eventuell unter Beizug des persönlichen Umfelds zu zügeln und die Wohnung selbstständig zu reinigen. Es kann Gründe geben, in denen das Anmieten eines Autos oder der Beizug eines Umzugsunternehmens erforderlich sind.

### Bemerkungen

#### Umzug innerhalb des Kantons

Entgegen den SKOS-Richtlinien endet mit dem Wohnortwechsel innerhalb des Kantons Uri die Zuständigkeit unmittelbar bezüglich des Unterstützungswohnorts (Art. 5 Abs. 2 SHG).

#### Umzug

Sowohl das ZUG als auch das SHG kennen keine Karenzfrist zwischen dem Wegzug (Wohnungswechsel) und der Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes. Ist der Tatbestand des Wegzugs erfüllt, ist die bisherige Wohnsitzgemeinde nicht mehr unterstützungspflichtig. Ist der Tatbestand der Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes erfüllt, ist die neue Gemeinde sofort unterstützungspflichtig. Ebenso klar ist aber, dass es selten gelingen wird, diese beiden Zeitpunkte klar und unmissverständlich zu erkennen. Meistens sind Abklärungen notwendig. Unterstützungslücken dürfen aber nicht entstehen. Die Sozialhilfe kann die Kosten für einen notwendigen Umzug als situationsbedingte Leistungen übernehmen.

Zum Beispiel:

- bei einer Kündigung durch die Vermieterin oder den Vermieter;
- bei der Trennung eines Paares;

- wenn fachlich begründet werden kann, dass durch den Umzug der Hilfsprozess und die Ziele der Integration und Selbstständigkeitsförderung begünstigt werden.

Die Bestimmungen der SKOS-Richtlinien können die gesetzlichen Regeln nicht abändern. Insofern sind sie nicht rechtsverbindlich. Denkbar ist, dass die beiden betroffenen Gemeinden sich für diese "Übergangsphase" ohne Präjudiz mit dem Vorbehalt einigen, die später feststehenden Unterstützungspflichten nachträglich zu verrechnen.

### **Reisekosten ins Ausland**

Rückreisekosten für ausländische Klientinnen und Klienten, welche einen Ausweisungsentcheid erhalten haben, können nicht übernommen werden. Allfällige Kosten bei einer freiwilligen Rückkehr können nur übernommen werden, sofern stichhaltig nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine definitive Ausreise handelt.

### **Zügel-, Transport- und Reinigungskosten**

Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Zügelt eine Klientin oder ein Klient in eine andere Gemeinde, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung von Zügel-, Transport- und Reinigungskosten zuständig. Zügel- und Transportaufträge sind in erster Linie an gemeinnützige Organisationen zu erteilen. In diesem Fall ist ein Kostenvoranschlag zu empfehlen, jedoch nicht zwingend. Zwingend ist hingegen ein Kostenvoranschlag, wenn anstelle der oben genannten Institutionen ein privates Unternehmen den Auftrag ausführen muss. Der Klient/die Klientin hat - sofern psychisch und physisch in der Lage - eine angemessene Hilfeleistung zu erbringen und die nötigen Vorbereitungen für den Transport (z. B. Einpacken usw.) vorzunehmen. Verhält sich ein Klient/eine Klientin unkooperativ, so werden die Mehrkosten bei der Unterstützung in Abzug gebracht. Eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt bis 15 % ist zulässig.

Zügelkosten bei einem Wechsel in eine Wohnung, deren Mietzins über den Mietzins-Richtlinien liegt, werden nicht zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

### **Reinigungskosten**

Die Kosten für die Reinigung können nur in speziellen Fällen finanziert werden, wenn die hilfesuchende Person psychisch oder physisch nicht in der Lage ist, die Wohnung selber zu reinigen. Verhält sie sich unkooperativ, so werden diese Kosten bei der Unterstützung in Abzug gebracht, sofern die anfallende Rechnung durch die Sozialhilfebehörde bezahlt werden muss.

### **Einlagerung von Möbeln**

Die Kosten für die Einlagerung von Möbeln sind nur in wirklich begründeten Einzelfällen zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Kostengutsprachen sind auf sechs Monate zu befristen; in gut begründeten Fällen ist eine Verlängerung auf maximal zwölf Monate möglich.

## **Grundlagen**

- Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz [ZUG]; SR 851.1)

- Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421)
- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

### Praxis

Die Übernahme/Auszahlung der unten aufgeführten Kosten fallen in der Regel in dem Monat an, in welchem die Personen noch in der alten Gemeinde mit Unterstützungswohnsitz leben. Somit lässt sich die Kostenübernahme auch rechtfertigen.

In der Praxis und nach SKOS-Richtlinien ist vorgesehen, dass bei einem Wegzug aus der Gemeinde das bisherige Sozialhilfeorgan die folgenden Kosten deckt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) im bisherigen Umfang für einen Monat ab Wegzug;
- die Umzugskosten;
- ausserhalb des Kantons der erster Monatszins bis zur Höhe der am neuen Wohnort anerkannten Kosten,
- sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände.

Dabei geht es darum, dass die unterstützten Personen genügend Zeit haben, um ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Ort abklären zu lassen, und auch das neue Sozialhilfeorgan die wirtschaftliche Hilfe sorgfältig festsetzen kann.

### Querverweise (im Handbuch selbst)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)

Wohnsitz/Unterstützungswohnsitz (W 02)